

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Rahmen der vorliegenden Sonderbedingungen für den Internetzugang-Service (im Folgenden die „Sonderbedingungen“) gelten die nachfolgenden bzw. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Begriffsdefinitionen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der POST Telecom in der jeweils gültigen Fassung (entweder für Privat- oder Geschäftskunden);

„Dokument der Netzneutralität“: Das POST Telecom Dokument „Netzneutralität und Qualität des Festnetzinternetzugangservice“ und das Dokument „Netzneutralität und Qualität des mobilen Internetzugangservices“, die in den Verkaufsstellen oder unter www.post.lu/bedingungen einsehbar sind;

„Gemeinsames Netz“: Das Netz der Zugangspunkte zum Internet besteht mindestens aus den gesamten Zugangseinrichtungen, die gemeinsam von den Kunden des Internetzugangsdienstes der POST Telecom in Luxemburg gemäß Artikel 4.7 der vorliegenden Sonderbedingungen genutzt werden, und gegebenenfalls – je nach Land und/oder lokalem Betreiber – aus den entsprechenden Einrichtungen oder ähnlichen Zugangspunkten im Ausland;

„Internetzugangsdienst“: Dienst, der dem Kunden über die Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird, damit er unabhängig von der verwendeten Technologie Zugang zum Internet hat, dies jedoch ausschließlich von der im Vertrag angegebenen Adresse aus;

„Zugangsgerät“: das Gerät für den Zugang zur Infrastruktur, das es dem Kunden ermöglicht, die Kundeninstallation ganz oder teilweise anzuschließen, um den Internetzugangsdienst oder sonstige zusätzliche Dienste zu nutzen die über den Internetzugangsdienst verfügbar sind; das Zugangsgerät ist eine Kundeninstallation;

„Sonderdienst“: Dienst, der das Internetnetzwerk nutzt, und der eine andere Dienstgüte als die des Internetzugangsdienstes erfordert, wie zum Beispiel den IPTV-Dienst.

2. ANWENDUNGSBEREICH

2.1. Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten für jeden Vertrag zur Bereitstellung des Internetzugangsdienstes, bei dem der Kunde ordnungsgemäß darüber informiert wurde, dass die Sonderbedingungen für diesen Vertrag gelten.

3. ZUGANG ZUM UND INSTALLATION DES INTERNETZUGANGSDIENSTES

3.1. Die Buchung des Internetzugangsdienstes ist von der Erfüllung der technischen Voraussetzungen abhängig.

3.2. Um den Internetzugangsdienst nutzen zu können, muss das betreffende Gebäude über einen unterirdischen Anschluss an die Infrastruktur (einschließlich Abschlusspunkt) verfügen. Dieser Anschluss wird nicht von POST Telecom bereitgestellt. Wenn kein solcher Anschluss vorhanden ist, kann POST Telecom die Einhaltung der vereinbarten Aktivierungsfristen nicht garantieren und leistet im Falle einer Fristüberschreitung keinen Schadensersatz.

3.3. Der Kunde muss sich vergewissern, dass die betreffende Kundeninstallation (insbesondere alle Computer, Faxgeräte, Alarmer oder Zahlungsterminals) mit dem Internetzugangsdienstkompatibel ist, und dass die Zugangseinrichtung und alle anderen Kundeninstallationen den geltenden Vorschriften und den technologischen Spezifikationen des Dienstes entsprechen.

3.4. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das gewählte Tarifangebot / Tarifpaket des Internetzugangsdienstes jederzeit seinen Anforderungen entspricht und insbesondere mit anderen Diensten verträglich ist, die der Kunde bestellt hat und die auf dem Internetzugangsdienst basieren (zum Beispiel PostTV, Festnetztelefonie oder andere Dienste, für die Nutzung des

Internetzugangsdienstes erforderlich ist). POST Telecom haftet nicht für Funktionsveränderungen eines anderen Dienstes, falls der Kunde bei der Buchung des Internetzugangsdienstes ungeeignetes Tarifangebot / Tarifpaket gewählt haben sollte.

4. NUTZUNG DES INTERNETZUGANGSDIENSTES

4.1. Der ordnungsgemäße Betrieb des Internetzugangsdienstes kann nur dann garantiert werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(i) Der Kunde gewährt den Zugang zur Kundeninstallation (einschließlich zur Zugangseinrichtung) gemäß Artikel 5.9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Privatkunden und Artikel 7.10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden, um POST Telecom die Durchführung von lokalen oder Remote-Maßnahmen in Verbindung mit dem betreffenden Dienst zu ermöglichen. Dazu gehören beispielsweise Fehlerbehebung, Wartung, Modifikation, Konfiguration, anfängliche Parametrierung und/oder Aktualisierung des Zugangsgeräts; und

(ii) der Kunde verpflichtet sich, den Internetzugangsdienst nur von der im Vertrag angegebenen geografischen Adresse aus zu nutzen, an der der Dienst installiert ist.

4.2. Wenn POST Telecom eine der oben in Artikel 4.1 (i) vorgesehenen Maßnahmen durchführt, ist POST Telecom dafür verantwortlich, das Zugangsgerät gemäß den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Konformitätsvorgaben zu parametrieren. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Konfiguration des Zugangsgeräts beizubehalten, die der Nutzung des Internetzugangsdienstes entspricht – insbesondere dann, wenn eine oder mehrere Zugangsgeräte manipuliert werden.

4.3. POST Telecom übermittelt dem Kunden vertraulich die Anmeldeinformationen (insb. Benutzername und Kennwort), mit denen er sich anmelden muss, wenn ein Internetzugangsdienst zum ersten Mal aufgerufen oder eine Kennwortzurücksetzung angefordert wurde. Der Kunde ist verpflichtet, diese Anmeldeinformationen geheim zu halten und an einem sicheren Ort aufzubewahren. Der Kunde ist verpflichtet, POST Telecom im Falle des Verlusts oder Diebstahls seiner Anmeldeinformationen zu informieren. POST Telecom ist in dem Fall berechtigt, den Dienst gemäß Artikel 9.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Privatkunden und Artikel 13.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden, aufzuheben und dem Kunden, auf dessen Wunsch, neue Anmeldeinformationen mitzuteilen.

4.4. POST Telecom empfiehlt dem Kunden, seine persönlichen Anmeldeinformationen für Dienste im Rahmen der Nutzung der Webdienste von POST Telecom zu personalisieren. Diese sind vom Kunden geheim zu halten und an einem sicheren Ort aufzubewahren, können jedoch jederzeit beliebig geändert werden.

4.5. Beim Initialisieren einer Internetsitzung wird dem Kunden eine private, dynamische Internet Protocol (IP)-Adresse zugewiesen. POST Telecom behält sich das Recht vor, den Typ der IP-Adressierung nach Maßgabe der technologischen Entwicklungen und/oder seiner Netzwerkkonfigurationen zu ändern. Der Kunde kann optional eine oder mehrere öffentliche, dynamische oder statische IP-Adressen buchen.

4.6. Der Kunde kann mit Hilfe eines Codes, der auf dem Zugangsgerät angegeben ist, von seinem Zugangsgerät aus innerhalb eines bestimmten Radius einen kabellosen Internetzugangsdienst (WiFi) nutzen.

4.7. Sofern der Kunde dies nicht ablehnt, erklärt er sich damit einverstanden, dass POST Telecom über das Zugangsgerät des Kunden und über die ihm zur Verfügung gestellte Konnektivität gemeinsam genutzte Dienste für Besucher bereitstellt, die einer entsprechenden gemeinsamen Verwendung in Luxemburg oder im Ausland zugestimmt haben oder

die eine Gebühr für einen solchen Zugang entrichten. Ein Zugangsgerät, das auf diese Weise gemeinsam genutzt wird, ist automatisch Bestandteil des Gemeinsamen Netzes. Selbstverständlich ist der Kunde nicht für die Nutzung seines Zugangsgerätes durch externe Gäste verantwortlich, die auf diese Weise bereitgestellte Dienste nutzen. Das durch externe Gäste genutzte Datenverkehrsvolumen ist von der Berechnung des vom Kunden genutzten Datenverkehrsvolumens ausgenommen.

Jeder Kunde, der bereit ist, sein Zugangsgerät mit anderen zu teilen, kann den Internetzugangsdienst über das gesamte Gemeinsame Netz in Luxemburg und im Ausland (und somit auch auch abweichend von der im Vertrag genannten Adresse) nutzen. Diese Nutzung erfolgt mit Hilfe seiner Anmeldeinformationen und unter der Voraussetzung, dass er sich mit den Nutzungsbedingungen für das Gemeinsame Netz einverstanden erklärt.

Der Kunde kann die gemeinsame Nutzung seines Zugangsgerätes jederzeit schriftlich ablehnen. Nach erfolgter Ablehnung kann der Kunde den Internetzugangsdienst nicht mehr über das Gemeinsame Netz nutzen. Die Internetzugangsdienste, die über das Gemeinsame Netz bereitgestellt werden, sind eine kostenlose Option. POST Telecom kann diese jederzeit und ohne Schadensersatzpflicht gegenüber dem Kunden einstellen. Die Änderung oder Kündigung der betreffenden Option hat keine Auswirkung auf den Vertrag über die Nutzung des Internetzugangsdienstes.

4.8. Die Nutzung eines Sonderdienstes kann gegebenenfalls einen Einfluss auf die Qualität des Internetzugangsdienstes haben bzw. diese beeinträchtigen, was der Kunde anerkennt und ausdrücklich akzeptiert in dem er den Sonderdienst nutzt. Gegebenenfalls können die von POST Telecom angegebenen Übertragungsraten des Internetzugangsdienstes nicht mehr garantiert werden.

5. TARIFGESTALTUNG

Der Internetzugangsdienst wird nach dem jeweils gültigen Tarifplan und gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgerechnet.

6. LAUFZEIT DES DIENSTES

Der Vertrag zur Nutzung des Internetzugangsdienstes wird grundsätzlich für die im Vertrag genannte Mindestlaufzeit abgeschlossen.

7. ÜBERTRAGUNG DES DIENSTES

7.1. Wenn ein anderer Betreiber die Entbündelung des Anschlusses des Kunden an den Internetzugangsdienst beantragt, wird dies mit einer Kündigung des Dienstes durch den Kunden gleichgesetzt. Der Dienst gilt ab dem Zeitpunkt als wirksam gekündigt, an dem der betreffende Anschluss tatsächlich entbündelt wird.

7.2. Wenn POST Telecom in dem Gebäude vom Kunden zurückgelassene Infrastruktureile vorfindet, kann POST Telecom den zugehörigen Internetzugangsdienst kündigen, wenn POST Telecom eine entsprechende Aufforderung übermittelt und diese Aufforderung einen (1) Monat nach dieser Aufforderung folgenlos geblieben ist.

7.3. Die vollständige oder teilweise Kündigung oder Übertragung des Internetzugangsdienstes gemäß vorliegendem Artikel 7 muss den Bestimmungen der Artikel 7, 8, 9 und 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Privatkunden und Artikel 11, 12, 13 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden, entsprechen.

8. RICHTLINIE FÜR FAIRE NUTZUNG („FAIR USE POLICY“)

Im gültigen Tarifplan sind die Merkmale aufgeführt, bei deren Vorhandensein davon ausgegangen wird, dass der Kunde den Internetzugangsdienst mit unbegrenztem Volumen missbräuchlich nutzt.

9. DATENVERKEHRSVERWALTUNG

9.1. Die Mindest und angekündigte Übertragungsraten (oder Datenübertragungsgeschwindigkeiten) hängen davon ab, welches Tarifangebot / Tarifpaket der Kunde im Rahmen des Vertrages gewählt hat. (u. a. materiellen). Maximal und normalerweise verfügbare Übertragungswagen bei der Adresse des Kunden werden unter anderem beeinflusst durch dem Gesamtdatenverkehr, der über die öffentliche Infrastruktur abgewickelt wird sowie durch die (u. a. materiellen) Eigenschaften des Netzwerks das die Adresse des Kunden bedient, und von der Kundeninstallation abhängt. Der Kunde kann sich der Maximal- und normalerweise verfügbare Übertragungsraten bewusst sein unter: <https://support.post.lu/speedtest>. Weitere Informationen sind im Dokument der Netzneutralität zu erhalten zur Maximal, normalerweise und Minimal verfügbare Übertragungsraten, die Leistungspflicht sind für POST Telecom, unbeschadet der Maßnahmen POST Telecom ist befugt zu ergreifen wie nachstehend im Artikel 9.3 (ii) bis (iv) beschrieben.

9.2. Nach geltender Vorschrift bietet POST Telecom den Internetzugangsdienst im Rahmen verschiedener Tarifangebote / Tarifpakete, die sich insbesondere im Hinblick auf die Geschwindigkeit und die Kapazität des Datenverkehrs unterscheiden.

9.3. POST Telecom ist berechtigt, vertretbare Maßnahmen zur Datenverkehrsverwaltung (wie zum Beispiel: eine Beschränkung, eine Sperrung und/oder andere, in Anbetracht der Umstände vertretbare Maßnahmen) zu ergreifen, soweit diese transparent, nicht diskriminierend, angemessen und notwendig sind, um:

(i) objektiv unterschiedliche technische Dienststufen für bestimmte Datenverkehrskategorien bereitzustellen;

(ii) gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder gerichtliche oder administrative Entscheidungen umzusetzen;

(iii) die Integrität und/oder Sicherheit der Infrastruktur, der über dieses Netz bereitgestellten Dienste und der Endgeräte des Kunden aufrechtzuerhalten;

(iv) die Auswirkungen einer Überlastung oder vorübergehenden oder außerordentlichen Störung der Infrastruktur zu mindern, soweit gleichwertige Datenverkehrstypen gleich behandelt werden.

Solche vertretbare Maßnahmen zur Datenverkehrsverwaltung dürfen die gemäß der Allgemeinen Bedingungen erfolgenden Bearbeitungen von personenbezogenen Daten nicht beeinflussen.

Der Klarheit halber stellt eine Beschränkung eine Reduzierung der Übertragungsraten dar, die zum Beispiel eine Verlängerung der Downloadzeit zur Folge haben kann, während eine Sperrung zu einer Unterbrechung eines Teiles des betroffenen Dienstes oder des gesamten Dienstes während der gesamten Dauer der Sperrung führt.

Dieser Text ist eine freie deutsche Übersetzung der französischen Fassung der « Conditions Particulières d'accès au Service Internet fixe » und hat nur zum Zweck, den Kunden zu informieren. Im Falle eines Unterschieds oder eines Widerspruchs zwischen dieser deutschen Übersetzung und der französischen Fassung hat die französische Fassung Vorrang.